

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Satzung vom 12.12.2018 der Interessentengesamtheit der Separationsinteressenten zu Geseke über die Festsetzung des Hebesatzes für den Interessentenwegebeitrag.

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 und 8 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NW.1956 S.134/GS S.740) zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung vom 01.10.2015 (GV.NRW.S.701) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994 S.666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Hebesatz des Interessentenwegebeitrages wird auf 150 % festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage bildet der Messbetrag der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke), soweit die Grundstücke durch die Separation erfasst und im Separationsprozess ausgewiesen sind.
- (2) Der Interessentenwegebeitrag wird zu je einem Viertel seines Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 2

Der vorstehende Hebesatz gilt ab dem Haushaltsjahr 2019.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 12.12.2018

gez. van der Velden

Der Bürgermeister